



Merkblatt für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten für Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen

Datum: September 2017
Referenz/Aktenzeichen: blf, gol

1 Rechtsgrundlage

- Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV; [SR 916.01](#))

2 Allgemeines

Für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten braucht es eine [Generaleinfuhrbewilligung](#) (GEB) des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) oder der [réservesuisse](#). Zudem wird der Import von landwirtschaftlichen Produkten durch Zollkontingente und hohe Zollansätze eingeschränkt.

Von der Bewilligungspflicht (GEB-Pflicht) und der Beschränkung der Importmenge durch Zollkontingente kann in bestimmten Fällen abgewichen werden. Die rechtliche Grundlage für solche Ausnahmen ist in Artikel 46 AEV festgehalten.

Gemäss Artikel 46 AEV kann das BLW auf Gesuch hin einmalige Einfuhren von landwirtschaftlichen Produkten in geringen Mengen, namentlich für Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen, von der Bewilligungspflicht (GEB-Pflicht) ausnehmen und zum Kontingentszollansatz (KZA) zulassen. Für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten im Zuständigkeitsbereich der [réservesuisse](#) gibt es eine gleichartige Regelung.

3 Zuständigkeiten

Um das Bewilligungsverfahren für Gesuche gemäss Artikel 46 AEV zu vereinfachen, kann neben dem BLW jede Zollstelle ebenfalls Einfuhrbewilligungen für Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen erteilen. Die Zollstellen können Erzeugnisse der wichtigsten landwirtschaftlichen Produktgruppen in beschränkter Menge und für bestimmte Veranstaltungen (gemäss Ziffer 4) in eigener Kompetenz zur Einfuhr bewilligen. Der Import von anderen landwirtschaftlichen Produkten, grösseren Mengen oder für andere Veranstaltungen (als unter Ziffer 4), muss beim BLW bzw. bei der [réservesuisse](#) beantragt werden.

4 Bewilligungskompetenz der Zollstellen

Für folgende Produktgruppen im Zuständigkeitsbereich des BLW können die Zollstellen Einfuhren bis zu den aufgeführten Mengen in eigener Kompetenz zulassen:

Fleisch	bis 100 kg brutto zum Kontingentszollansatz (KZA) bis 1'000 kg brutto zum Ausserkontingentszollansatz (AKZA)
Wurstwaren	bis 100 kg brutto zum KZA bis 1'000 kg brutto zum AKZA
Geflügel	bis 100 kg brutto zum KZA bis 1'000 kg brutto zum AKZA
Milch und Milchprodukte	bis 100 kg brutto zum KZA bis 1'000 kg brutto zum AKZA
Früchte	bis 300 kg brutto zum KZA bis 1'000 kg brutto zum AKZA
Gemüse	bis 300 kg brutto zum KZA bis 1'000 kg brutto zum AKZA
Rot- und Weisswein	bis 300 Liter zum KZA bis 1'000 Liter zum AKZA
Kartoffeln und Kartoffelprodukte	bis 500 kg brutto zum KZA bis 1'000 kg brutto zum AKZA
Erzeugnisse aus Kernobst	bis 300 Liter zum KZA bis 1'000 Liter zum AKZA

Für folgende Produktgruppen im Zuständigkeitsbereich der [réservesuisse](#) können die Zollstellen Einfuhren bis zu den aufgeführten Mengen in eigener Kompetenz zulassen:

Speiseöle und Speisefette	bis 300 kg brutto
Reis	bis 300 kg brutto
Zucker	bis 300 kg brutto
Kaffee	bis 300 kg brutto
Brotgetreide	bis 300 kg brutto

Für folgende Veranstaltungen kann der Zoll die Einfuhr der oben erwähnten Mengen in eigener Kompetenz bewilligen¹:

- Ausstellungen, Messen, Fachmessen und ähnliche Leistungsschauen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder des Handwerks;
- Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie karitativen Zwecken dienen;
- Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie der Förderung der Wissenschaft, der Technik, des Handwerks, der Kunst, der Erziehung oder der Kultur, des Sports, der Religion, des Kultes oder der Völkerverständigung dienen;
- Treffen von Vertretern internationaler Organisationen oder internationaler Gruppen von Organisationen;
- Treffen oder Gedächtnisfeiern offiziellen Charakters; ausgenommen davon sind Ausstellungen privater Natur, die in Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen zum Verkauf ausländischer Waren durchgeführt werden.

¹ Definition gem. Zollabkommen über die Erleichterung für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen ([SR 0.631.244.56](#)).

5 Zollansatz

Waren, die gratis an einer Veranstaltung gemäss der Aufzählung unter Ziffer 4 abgegeben werden, können zum tiefen Zollansatz (KZA oder Nullzoll) eingeführt werden. Waren, die für den Verkauf bestimmt sind oder die nicht an einer Veranstaltung gemäss der Aufzählung unter Ziffer 4 abgegeben werden, müssen zum hohen Ausserkontingentzollansatz (AKZA) verzollt werden.

Diese Regel wird bei der Bewilligung der Gesuche nach Artikel 46 AEV vom BLW und von den Zollstellen gleichermaßen vollzogen.

6 Bewilligung

Gesuche, die (gemäss Ziffer 4) nicht durch die Zollstellen bewilligt werden können, müssen beim BLW bzw. bei der [réservesuisse](#) eingereicht werden. Ein entsprechendes Gesuchsformular befindet sich unter www.import.blw.admin.ch > Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen.

Sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt, erteilt das BLW eine besondere Nummer, die anstelle einer GEB-Nummer in der Zollanmeldung anzugeben ist. Die Nummer hat nur für bewilligte Warenpartien Gültigkeit. Die eingeführten Produkte dürfen nur im Rahmen der im Gesuch genannten Veranstaltung verwendet werden. Die Zollanmeldung hat elektronisch mittels der EDV-Anwendung „e-dec“ zu erfolgen. Pro Anlass, Gesuchsteller und Produktgruppe darf nur ein Gesuch beim BLW oder bei der zuständigen Zollstelle eingereicht werden.

7 Hinweise zum Ausfüllen des PDF-Gesuchsformulars

Damit Sie das PDF-Formular „Gesuch um Erteilung einer Einfuhrbewilligung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen“ an Ihrem Bildschirm ausfüllen können, müssen Sie möglicherweise vorgängig JavaScript aktivieren. Dazu klicken Sie in der gelb hinterlegten Mitteilung auf Optionen (Options) und „JavaScript für dieses Dokument einmal aktivieren“ (Enable JavaScript for this document one time only). Bestätigen Sie danach Ihre Eingaben mit Ja (Yes).



Um die Eingabefelder im Dokument sichtbar zu machen, klicken Sie in der violett hinterlegten Mitteilung auf „Felder markieren“ (Highlight Fields).



Nun können Sie die Felder ausfüllen und das Formular abschicken.

8 Auskünfte vom BLW erhalten Sie von:

Franziska Blunier

einfuhr@blw.admin.ch

Tel. 058 463 02 13

Frank Moser

einfuhr@blw.admin.ch

Tel. 058 462 11 87